

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland-Ost an die Stadt Münster

1. Die Durchführung von Projekten

- zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers
- für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements

insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt können von der Stadt Münster aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland-Ost an die Stadt Münster gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Finanzieller Rahmen

Von den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln sollen

- ca. 50 % für die Durchführung besonderer städtischer Projekte
- ca. 50 % für die Durchführung qualifizierter Projekte freier Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie anderer bürgerschaftlicher Gruppen aus Münster

bereitgestellt werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen für Projekte eingesetzt werden, die in ihrer Breitenwirkung eine möglichst große münsteraner Bevölkerungsgruppe erreichen und einen hohen qualitativen Standard haben. Eine Förderung aus diesen Mitteln setzt Gesamtprojektkosten von 20.000 Euro voraus.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- städtische Dezernate und Ämter sowie städtische Einrichtungen
- freie Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie bürgerschaftliche Gruppen aus Münster sein.

4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters zu stellen. In der Antragstellung sind das Projekt bzw. die Veranstaltung detailliert zu beschreiben und alle beteiligten Institutionen zu nennen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung des Projektes sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite zu benennen.

5. Antragsfristen

Anträge sind grundsätzlich vor einer Veranstaltung zu stellen.

6. Vergabeverfahren

Die eingereichten Anträge werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters geprüft und mit einem Bewilligungsvorschlag an eine politische Arbeitsgruppe, der ein Ratsmitglied von jeder Fraktion des Rates angehören sollte, weitergeleitet. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters vorbereitet und geleitet. Die Arbeitsgruppe tagt nach einem festgelegten und veröffentlichten Kalender einmal im Quartal auf Einladung des Amtes des Rates und des Oberbürgermeisters. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Bewilligungsverfahren

Nach Beschlussfassung des Rates erhält der/die Antragsteller/in einen entsprechenden Bescheid vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel direkt nach Beschlussfassung des Rates. Weicht der tatsächliche Kostenrahmen von der Antragstellung ab, so wird nur in der Höhe ausgezahlt, wie es zur Durchführung des Projektes erforderlich ist. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe kann auch vor der Entscheidung des Rates eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen geplanten Fördersumme ausgezahlt werden.

9. Verwendungsnachweis

Nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Verwendungsnachweis in einfacher Form einzureichen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Eine vertiefende Überprüfung der Einzelbelege findet in der Regel nicht statt, kann aber in begründeten Fällen jederzeit nachgeholt werden.

10. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

gez.
Dr. Tillmann